

RS Vwgh 1989/10/18 88/13/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1989

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

KStG 1966 §22 Abs2;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1990/7, S 121;

Rechtssatz

Verstößt der Gewinnverteilungsbeschluss durch Ausschüttung eines höheren Betrages (als der Reingewinn ausmacht) gegen handelsrechtliche Vorschriften, ist die Tarifermäßigung des § 22 Abs 2 KStG auch nicht auf den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Reingewinn anzuwenden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130148.X03

Im RIS seit

05.07.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at